

BESCHLUSSVORLAGE STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Gremium:	Jugendhilfeausschuss
	Termin: Vorlage Nr.: TOP:	03.03.2010 7 öffentlich
Verantwortlich:		Dez. 3
Regelung des interkommunalen Kostenausgleichs für die Betreuung der auswärtigen Kinder innerhalb der Technologieregion Karlsruhe		

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Jugendhilfeausschuss	03.03.2010	7	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss nimmt von der Vorlage zustimmend Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, mit den Kommunen und Landkreisen aus denen Kinder Karlsruher Kindertagesstätten besuchen, Vereinbarungen zur pauschalen Abrechnung des interkommunalen Kostenausgleichs abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeinsparungen)		
ca. 13.000,00 €	ca. 560.000,00 €				
Mittel sind im Doppelhaushalt 2009/2010 eingeplant bei Produktgruppe 1.500.36.50					
Karlsruhe Masterplan 2015 – relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:			
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am			
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit			

Die bis zum 31.12.2008 geltenden Regelungen des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) verpflichteten die Träger von Kindertageseinrichtungen für die von ihnen betreuten auswärtigen Kinder bei der Heimatgemeinde einen Kostenausgleich anzufordern. Dieses Verwaltungsverfahren war wenig praktikabel, barg viele Unsicherheiten und stellte eine unzumutbare Belastung für die freien Träger dar.

Mit der Neuregelung im § 8 a KiTaG zum 01.01.2009 sind nunmehr die jeweiligen Standortkommunen verpflichtet, einen Kostenausgleichsanspruch gegenüber der Wohnortgemeinde des betreffenden Kindes geltend zu machen, soweit die Einrichtung, die von dem betreffenden Kind besucht wird, in die Bedarfsplanung der Standortgemeinde aufgenommen ist. Diese gesetzliche Regelung sieht einen Kostenausgleich von 75 % für die Betreuung von Kleinkindern unter drei Jahren bzw. 63 % für die Betreuung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt der auf das auswärtige Kind entfallenden tatsächlichen Betriebskosten vor. Der Kostenausgleich auf der Basis der tatsächlichen Betriebskosten würde eine Spitzabrechnung pro Kind erfordern, wobei noch die auf das Einzelkind bezogene Finanzausgleichzuweisung des Landes aus dem Vorjahr zum Abzug gebracht werden müsste. Der Städtetag und der Gemeindetag Baden-Württemberg hatten dieses System im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wegen des hohen Abstimmungs- und Verwaltungsaufwandes und nicht zuletzt des hierdurch entstehenden Konfliktpotenzials abgelehnt.

Gemäß § 8 a Abs. 6 KiTaG ist jedoch auch eine abweichende Regelung zugelassen, wonach Herkunfts- und Standortkommune untereinander pauschale Ausgleichsbeträge vereinbaren können. Auf Initiative der Stadt Karlsruhe wurde in einer gemeinsamen Besprechung am 27.04.2009 den Kommunen der Technologieregion Karlsruhe ein auf Pauschalbeträgen basierender Ausgleichsvorschlag unterbreitet, der von den Städten Bretten, Bruchsal, Ettlingen, Gaggenau, Rastatt, Rheinstetten und Stutensee sowie von den Landkreisen Karlsruhe und Rastatt so auch angenommen wurde. Abweichend von der gesetzlichen Regelung wurde vereinbart, dass die Leistungen aus dem Finanzausgleich nur in Abzug gebracht werden, wenn diese die Gemeinden auch tatsächlich erhalten, was durch die Stichtagsregelung zu einer Verzögerung von bis zu 22 Monaten führen kann.

Zwischenzeitlich hat der Städtetag Baden-Württemberg mit Schreiben vom 17.09.2009 einen öffentlich-rechtlichen Mustervertrag für die Städte und Gemeinden vorgelegt und seinen Mitgliedern den Abschluss nach dem Muster dieses Vertrages empfohlen. Trotz der „Vorreiterrolle“, die die Stadt Karlsruhe durch die Regelung in der Technologieregion eingenommen hat, sollte der Empfehlung des Städtetags und des Gemeindetags gefolgt werden, um nicht mit zwei Pauschalabrechnungssystemen umgehen zu müssen. Verschiedene Kommunen aus dem Umland sind der Regelung der Technologieregion nicht beigetreten und verfahren nach Städtetagsempfehlung, die sich im Wesentlichen darin unterscheidet, dass die vom Land gewährten FAG-Leistungen in jedem Fall zum Abzug gebracht werden, ob sie wegen der Stichtagsregelung gewährt werden oder nicht. Dies bedeutet für die Stadt Karlsruhe einen nicht bezifferbaren aber zu vernachlässigenden Einnahmeverlust bei Inbetriebnahme neuer Kitaplätze.

Eine Übersicht über die einzelnen Erstattungsbeträge ist in der Anlage enthalten. Für derzeit rd. 220 auswärtige Kinder, die die Karlsruher Einrichtungen besuchen, ergibt sich ein jährlicher Erstattungsbetrag von ca. 560.000 €, während für bisher lediglich fünf Karlsruher Kinder Erstattungsansprüche in Höhe von rd. 13.000 € von Umlandgemeinden geltend gemacht wurden. Insgesamt kann das pauschalierte Erstattungsverfahren als praktikabel angesehen werden.

Dem Jugendhilfeausschuss wird deshalb empfohlen, das Verfahren der pauschalen Abrechnung des interkommunalen Kostenausgleichs für den Besuch von Kindertageseinrichtungen nach den Empfehlungen des Städtetags und des Gemeindetags Baden-Württemberg in Kraft zu setzen und die Verwaltung zu beauftragen, mit den Kommunen und Landkreisen entsprechende Vereinbarungen abzuschließen. Vom Landkreis Karlsruhe wurde bereits Zustimmung übermittelt.

Beschluss:

I. Antrag an den Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss nimmt von der Vorlage zustimmend Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, mit den Kommunen und Landkreisen aus denen Kinder Karlsruher Kindertagesstätten besuchen, Vereinbarungen zur pauschalen Abrechnung des interkommunalen Kostenausgleichs abzuschließen.